

## Eheverträge – Zivil und Steuerrecht

Referenten und Bearbeiter der Arbeitsunterlage:



Drususallee 40  
41460 Neuss

Fon 02131 6620600

Fax 02131 6620609

[www.STEUERBERATERIN-STUESGEN.DE](http://www.STEUERBERATERIN-STUESGEN.DE)

Am Malzbüchel 6-8  
50667 Köln

0221/67116827

0221/67116814

Notar Dr. Martin Lohr

Erftr. 94

41460 Neuss

Fon 02131 367390

Fax 02131 3673929

[www.mail@notar-lohr.de](mailto:www.mail@notar-lohr.de)

## Inhaltsverzeichnis

### **Teil 1 Überblick über Grundfragen von Eheverträgen**

- I. Definition und Abgrenzung von anderen Verträgen
- II. Gesetzesmaterien
- III. Formfragen
- IV. Zeitpunkt des Ehevertrages
- V. Erste Übersicht: Inhalt von Eheverträgen
- VI. Inhaltskontrolle von Eheverträgen: Wann dann der Vertrag „kippen“?

### **Teil 2 Vereinbarungen über den Güterstand**

- I. Übersicht über die Güterstände
- II. Abweichende Vereinbarungen der Beteiligten

### **Teil 3 Der Versorgungsausgleich**

- I. Übersicht: Grundprinzipien des Versorgungsausgleichs
- II. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich

### **Teil 4 Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt**

- I. Übersicht über die Unterhaltsformen
- II. Verzichtverbot bezüglich des Trennungsunterhalts
- III. Regelungen zum nachehelichen Ehegattenunterhalt

### **Teil 5 Ehevertrag und Steuerrecht**

## **Teil 1: Überblick über Grundfragen von Eheverträgen**

*In Teil 1 geht es um allgemeine Fragen des Ehevertrags, insbesondere die Definition des Ehevertrags, Formfragen und den möglichen Inhalt des Ehevertrags. Von erheblicher Bedeutung sind die Grundsätze der neueren Rechtsprechung zur Inhalts- und Ausübungskontrolle von Eheverträgen.*

### **I. Definition und Abgrenzung von anderen Verträgen**

#### **Begriff des Ehevertrags**

Vorsorgende ehebezogene familienrechtliche Vereinbarung zwischen Verlobten oder Ehegatten zur Regelung der allgemeinen Ehwirkungen, des ehelichen Güterrechts und etwaiger Trennungs- und Scheidungsfolgen.

Der Ehevertrag ist von folgenden anderen Vereinbarungen zu trennen:

#### **1. Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarungen**

Dies sind Verträge anlässlich einer bereits erfolgten oder bevorstehenden Trennung (Ausgangslage für den Ehevertrag = die glückliche Beziehung, Anlass für die Trennungs- und Scheidungsfolgenvereinbarung = die zerbrochene Beziehung).

#### **2. Arbeits- und Gesellschaftsverträge zwischen Ehegatten**

Die Ehegatten schließen (insbesondere aus steuerlichen Motiven, Stichwort „Fremdvergleich“) - vergleichbar nicht verheirateten Vertragspartnern - einen Arbeits- oder Gesellschaftsvertrag (etwa eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts zum Erwerb einer Immobilie).

### **3. Ehebedingte Zuwendungen / Schenkungen (insbes. Übertragung von Grundbesitz)**

Ein Ehegatte überträgt Vermögen auf den anderen Ehegatten (etwa zur Vermeidung eines Pfändungszugriffs bei selbständiger Tätigkeit oder zur Ausschöpfung von Schenkungsteuerfreibeträgen, häufiges Ziel: Auch Verkürzung von Pflichtteilsansprüchen)

### **4. Lebenspartnerschaftsverträge**

Verträge zwischen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnern zur Regelung ihrer Beziehung (Regelungen hierzu im sog. Lebenspartnerschaftsgesetz).

### **5. Der Vertrag der nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft**

Verträge zwischen nicht verheirateten, verschiedengeschlechtlichen Partnern zur Regelung ihrer Beziehung.

## **II. Gesetzesmaterien**

### **1. Bürgerliches Gesetzbuch (im folgenden „BGB“)**

Die für Eheverträge maßgebenden Vorschriften befinden sich hauptsächlich im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), und zwar im 4. Buch des BGB („Familienrecht“).

### **2. Weitere relevante Gesetze**

**Verordnung über die Behandlung der Ehewohnung und des Hausrats (HausratsVO)** zur Regelung, wie in streitigen Fällen Hausrat und Wohnung verteilt werden

**Gesetz zur Regelungen von Härten im Versorgungsausgleich** und sog. **Barwertverordnung** regeln Einzelheiten zum Versorgungsausgleich

**Zivilprozessordnung (ZPO)** sieht besondere Vorschriften zum Scheidungsverfahren sowie zur Entscheidung über Scheidungsfolgen (Zugewinnausgleich etc. ) vor

**Steuerliche Vorschriften:** Einzelne Paragraphen sehen Besonderheiten vor, die bei der Gestaltung von Eheverträgen und Trennungsvereinbarungen relevant sein können, etwa für die Beendigung des Güterstands der Zugewinnngemeinschaft (§ 5 Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz = ErbStG) oder die Zahlung von Unterhalt ( begrenztes Realsplitting, §§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 22 Nr. 1 a Einkommensteuergesetz = EStG)

### **III. Formfragen**

**Notarielle Beurkundung:** Vereinbarung eines anderen Güterstandes (z.B. Wahl der Gütertrennung), Änderungsvereinbarungen zur Zugewinnausgleichsgemeinschaft (z.B. Herausnahme bestimmter Vermögensgegenstände), Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich bedürfen der notariellen Beurkundung.

**Notarielle Form nunmehr auch bei Unterhaltsvereinbarungen:** Auch Unterhaltsvereinbarungen können nicht mehr privatschriftlich abgeschlossen werden. Der Gesetzgeber hat nunmehr auch für Unterhaltsverträge die Beurkundungsform vorgesehen.

### **IV. Zeitpunkt des Ehevertrags**

Der Ehevertrag kann sowohl vor der Ehe als auch nach der Heirat abgeschlossen werden. Erfolgt der Vertragsabschluss anlässlich oder nach einer Trennung, spricht man von einer „Trennungsvereinbarung“ oder „Scheidungsfolgenvereinbarung“ (siehe oben). Letztere stellt nur eine besondere Form des Ehevertrags dar.

## V. Erste Übersicht: Inhalt von Eheverträgen

### Übersicht über mögliche Regelungsinhalte

1. Vereinbarung eines anderen Güterstandes (z.B. Gütertrennung)
2. Änderungen des gesetzlichen Güterstandes (sog. modifizierte Zugewinnngemeinschaft)
3. Regelungen zur Vermögensauseinandersetzung (z.B. Verpflichtung zur Grundbesitzübertragung)
4. Rückabwicklung von Vermögenszuwendungen / Schenkungen
5. Rechtsverhältnisse an der Ehwohnung (z.B. Nutzungsüberlassung an einen Partner)
6. Vereinbarungen zum nachehelichen Unterhalt und zum Ehegattentrennungsunterhalt
7. Regelungen zum Kindesunterhalt
8. Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich
9. Vereinbarungen über die elterliche Sorge / Umgangsrecht

**Die Themen Güterstand, Ehegattenunterhalt und Versorgungsausgleich** stehen eindeutig im Mittelpunkt und sind daher Gegenstand der nachfolgenden Betrachtungen.

Der Ehevertrag kann mit einem Erbvertrag kombiniert werden. Die Kostenordnung der Notare sieht in diesem Fall vor, dass nur eine Beurkundungsgebühr anfällt ! (Vorteil somit: Kostenersparnis)

**Wichtig:** Es gibt nicht „den Ehevertrag“ mit einem bestimmten Inhalt. Vielmehr ist stets eine Prüfung im Einzelfall notwendig, ob und inwieweit vom Gesetz abweichende Regelungen vonnöten sind.

## Vertragstypenlehre

In der Praxis wird zuweilen von „Vertragstypen“ gesprochen. Dies sind insbesondere:

**Die Doppelverdiener Ehe** (double income no kids, beide wollen wirtschaftlich voneinander unabhängig sein)

**Die Unternehmer – oder Freiberuflerehe** (ein Ehegatte ist unternehmerisch oder selbständig tätig, Schutz des Unternehmens steht im Vordergrund)

**Der verschuldete Partner:** Problem des „negativen Anfangsvermögens“

**Eheschließung in der zweiten Runde:** Für beide Partner zweite Eheschließung im fortgeschrittenen Alter, Vermögensaufbau ist abgeschlossen, Kinder volljährig, keine gemeinsamen Kinder

**Ehepartner mit großem Alters- und Vermögensunterschied:** z.B. Chefarzt heiratet Sprechstundenhilfe („Klischeebeispiel“), Stichwort „Unterhaltsbegrenzung“

**Ehe zwischen Ausländern, Ehe mit unterschiedlicher Staatsangehörigkeit:** Stichwort Rechtswahl

Bedeutung der Vertragstypenlehre ist m.E. gering. Prüfung im Einzelfall ist unabhängig von etwaiger Typisierung unerlässlich.

## VI. Inhaltskontrolle von Eheverträgen: Wann kann der Vertrag „kippen“ ?

Seit 2001 hat sich die Rechtsprechung zur gerichtlichen Überprüfung von Eheverträgen erheblich geändert ! Während früher Eheverträge eher „großzügig“ bewertet wurden, erfolgt nun eine gerichtliche Inhalts- und Ausübungskontrolle der Vereinbarungen.

**Ausgangsfall:** Der 30-jährige M heiratet seine langjährige Freundin F. Er ist nur bereit zu heiraten, wenn F durch notarielle Vereinbarung der Gütertrennung zustimmt, auf Unterhalt und den Versorgungsausgleich verzichtet. F ist zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses schwanger. Es ist nicht davon auszugehen, dass sie im Anschluss an die Kindesbetreuung Arbeit findet.

## 1. Zwei Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001:

Eheverträge können anhand der zivilrechtlichen Generalklauseln überprüft werden.

**Zivilrechtliche Generalklauseln** (gelten für alle zivilrechtlichen Verträge):

§ 138 Abs. 1 BGB: Ein Vertrag, der gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

§ 242 BGB: Verträge müssen „Treu und Glauben“ entsprechen, Berufung auf eine Vertragsverpflichtung kann treuwidrig sein (Auch: Störung der Geschäftsgrundlage)

Voraussetzungen für eine gerichtliche Korrektur sind:

- besonders einseitige Aufbürdung von vertraglichen Lasten
- erheblich ungleiche Verhandlungsposition
- „strukturelle Unterlegenheit“ (z.B. Einverdiener / schwangere Frau)

In einem solchen Fall kann der Vertrag ganz oder teilweise nichtig sein oder die Berufung auf den Vertrag kann treuwidrig sein.

**Wichtig:** Allgemeine Schlüsse können nicht gezogen werden, es ist stets eine Prüfung im Einzelfall notwendig.

## 2. Weiterentwicklung, insbesondere Entwicklung der Kernbereichstheorie durch den Bundesgerichtshof (BGH)

- a) Ausgangspunkt: Grundsätzlich gilt die Vertragsfreiheit, d.h. die Beteiligten können ihre Angelegenheiten abweichend von den gesetzlichen Vorschriften regeln.
- b) Die Vertragsfreiheit wird jedoch begrenzt durch den Schutzzweck der Regelungen

Verletzung des Schutzzwecks kann nach dem BGH vorliegen unter den folgenden Voraussetzungen:

- (1) evident einseitige Lastenverteilung
- (2) nicht durch die individuelle Gestaltung ehelicher Lebensverhältnisse gerechtfertigt
- (3) für den belasteten Ehegatten unzumutbar

c) Hierbei entwickelt der BGH eine Rangfolge:

- (1) **1. Stufe:** Kindesbetreuungsunterhalt (§ 1570 BGB) ist nicht disponibel (Schutz des Kindes !)
- (2) **2. Stufe:** Auf der zweiten Stufe folgen der Krankheitsunterhalt, der Unterhalt wegen Alters und der Versorgungsausgleich
- (3) **3. Stufe:** Unterhalt wegen Erwerbslosigkeit
- (4) **4. Stufe:** Krankenvorsorge- und Altersvorsorgeunterhalt
- (5) **5. Stufe:** Aufstockungs- und Ausbildungsunterhalt
- (6) **6. Stufe:** Zugewinnausgleich

1. und 2. Stufe bilden den sog. **Kernbereich**.

Hieraus ergibt sich folgendes Prüfungsschema:

### **Erste Prüfung : Die Inhaltskontrolle (§ 138 BGB)**

Das Gericht prüft im Trennungs- bzw. Scheidungsfall, ob der Ehevertrag bei Vertragsschluss wirksam war. Hierbei erfolgt sowohl eine Prüfung der einzelnen Klauseln als auch eine Gesamtschau. Hierbei spielen auch die Motive der Beteiligten, die damalige individuelle Situation, die Vorstellungen von der künftigen Lebenssituation (z.B. Kinderwunsch ?) sowie die Umstände des Zustandekommens des Ehevertrags (z.B. Schwangerschaft der Ehefrau bei Vertragsschluss)

Kernbereichslehre: Nichtigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB, wenn Eingriffe in den Kernbereich ohne ausreichende Kompensation erfolgen, diese Eingriffe nicht aufgrund der Besonderheiten des Ehetyps gerechtfertigt sind und auch sonst keine gewichtigen Belange des begünstigten Ehegatten vorliegen.

**Keine Rettung durch salvatorische Klauseln:** Bei erheblichem Ungleichgewicht helfen auch sog. salvatorische Klauseln nicht weiter, der Vertrag kann trotzdem gesamt-nichtig sein. Dies ist beispielsweise im Ausgangsfall gegeben.

### **Zweite Prüfung: Die Ausübungskontrolle (§ 242 BGB)**

Hat der Vertrag nach der ersten Prüfung Bestand, ist zu prüfen, ob aufgrund geänderter Umstände die Berufung auf den Vertrag bzw. auf einzelne Klauseln nunmehr treuwidrig ist. Hier geht es somit um Änderungen der Ehekonstellation nach Abschluss des Ehevertrags.

z.B.: Bei Vertragsschluss lag die Konstellation „Doppelverdiener Ehe ohne Kinder“ vor, drei Jahre nach Vertragsschluss (der Unterhalt und Versorgungsausgleich ausschließt) beschließt die Ehefrau, ihren Beruf aufzugeben und erzieht nunmehr drei gemeinsame Kinder.

### **3. Folgen für den Ehevertrag**

Was bedeutet diese Rechtsprechung für den Abschluss von Eheverträgen ?

a) Kein Abschluss von Eheverträgen ohne sorgfältige **Betrachtung der individuellen Situation !**

- derzeitige berufliche Situation , Vermögenssituation beider Partner
- Existenz von Kindern ?
- Perspektiven und Pläne der Beteiligten: z.B. Kinderwunsch ? Einverdiener – oder Doppelverdiener Ehe ?

b) Schutz durch **Verfahrensgestaltung**

- Belehrung durch den Notar über Rechtsfolgen der Vereinbarung

- Vorbesprechung mit dem Notar über den möglichen Vertragsinhalt
- Vorherige Zusendung eines Vertragsentwurfs (Vorbereitung !)
- Persönliche Anwesenheit der Beteiligten (keine Vertretung)
- Bei Ausländern nicht nur Übersetzung im Termin, sondern vorherige schriftliche Übersetzung !

c) **Inhaltliche Gestaltung**

„Weniger ist mehr“, Begrenzung auf notwendigen Inhalt, Suche nach Kompensationsmöglichkeiten bei ehebedingten Nachteilen !

## **Teil 2                      Vereinbarungen über den Güterstand**

### **I. Übersicht über die Güterstände**

#### **1. Zugewinnngemeinschaft**

Der gesetzliche „Normalfall“ ist die **Zugewinnngemeinschaft**. Im Scheidungsfall wird jeweils das Anfangsvermögen (= Vermögen bei Eheschließung) und das Endvermögen (=Vermögen im Scheidungsfall) ermittelt. Hat ein Ehegatte mehr Vermögen hinzuerworben als der andere, ist der Begünstigte verpflichtet, die Hälfte des Mehrwerts an den anderen auszuzahlen.

z.B. : Beide Eheleute sind bei Eheschließung vermögenslos. Als es zur Scheidung kommt, hat der Ehemann ein Vermögen von 300.000,- €, die Ehefrau von 100.000,- €. Die Ehefrau hat einen Zahlungsanspruch gegen den Ehemann in Höhe von 100.000,- € (= Hälfte der Differenz). Es besteht kein Anspruch auf Übereignung bestimmter Vermögensgegenstände, der Zugewinnanspruch ist ein Geldanspruch.

Problem für den Verpflichteten: Der Zugewinnausgleich ist sofort fällig. Häufig verfügt der Verpflichtete nicht über die notwendige Liquidität, um den Anspruch zu erfüllen.

**Wichtig:** Vermögen, dass ein Ehegatte nach Heirat durch Schenkung oder Erbfall erlangt hat, wird dem Anfangsvermögen hinzugerechnet.

**Zugewinnausgleich im Todesfall:** Endet die Ehe durch **Tod eines Ehegatten**, wird der Zugewinnausgleich durch eine pauschale Erhöhung des gesetzlichen Ehegattenerbrechts um  $\frac{1}{4}$  durchgeführt.

**Vermögensstrennung auch im gesetzlichen Güterstand:** Auch in der Zugewinnngemeinschaft hat jeder Ehegatte sein eigenes Vermögen ! Durch die Eheschließung wird nicht automatisch gemeinschaftliches Vermögen gebildet.

**Ebenso wenig besteht eine automatische Haftung für Verbindlichkeiten des anderen !**

(Häufiger Irrglaube der Beteiligten, dass die Gütertrennung vereinbart werden müsse, um die Haftung auszuschließen). Z.B.: Der Ehemann unterschreibt einen Darlehensvertrag. Die Ehefrau haftet nicht für die daraus resultierenden Verbindlichkeiten, sofern sie nicht mitunterschreibt oder als Bürge verpflichtet wird.

## II. Abweichende Vereinbarungen der Beteiligten

*Wie oben dargestellt, zählt der Zugewinnausgleich nicht zum Kernbestand ! Hier sind sehr weitgehende Regelungen möglich. Vorsicht ist geboten, wenn zugleich Unterhaltsverzicht und/oder Ausschluss des Versorgungsausgleichs erfolgt. Dann kann das Risiko einer Gesamtnichtigkeit bestehen !*

### 1. Wahl eines anderen Güterstandes

Das Gesetz sieht drei Güterstände vor: Die Zugewinnngemeinschaft (gesetzlicher Normalfall), die Gütergemeinschaft und die Gütertrennung.

**Besonderheiten bei ausländischen Staatsangehörigen:** Sind beide Eheleute ausländische Staatsangehörige, kann ausländisches Güterrecht auch dann zur Anwendung kommen, wenn beide Eheleute seit ihrer Geburt in Deutschland leben, hier heiraten und auch künftig in Deutschland leben (z.B. Zwei türkische Staatsangehörige schließen die Ehe, es gilt der Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft nach dem türkischen Zivilgesetzbuch).

a) Wahl der **Gütergemeinschaft**

Die Gütergemeinschaft, die zur Bildung gemeinschaftlichen Vermögens führt, spielt in der Praxis keine Bedeutung mehr.

b) Wahl der **Gütertrennung**

Gütertrennung führt dazu, dass kein Ausgleichsanspruch bei Beendigung der Ehe besteht. Güterrechtlich werden beide Ehegatten so gestellt, als seien sie nicht miteinander verheiratet.

Wichtig: Ggf. müssen Regelungen getroffen werden bei besonderer Vermögenssituation. Z.B. : Der Ehemann ist alleiniger Eigentümer des Familienwohnhauses. Hier sollten die Trennungsfolgen geregelt werden (Anspruch der Ehefrau auf hälftigen Miteigentumsanteil oder hälftigen Verkehrswert)

**Nachteile der Gütertrennung:**

**Pflichtteilserhöhung auf Seiten der Kinder:** Das gesetzliche Ehegattenerbrecht ist anders ausgestaltet (1/2 neben einem Kind, 1/3 neben zwei Kindern, 1/4 bei drei oder mehr Kindern)

**Gefahr höherer Erbschaftsteuer:** Wird der Freibetrag von derzeit 307.000,- € überschritten, kann § 5 ErbStG bei der Zugewinnngemeinschaft weiterhelfen. Hiernach ist der Betrag, der auf den Zugewinnausgleich entfallen würde, von der Erbschaftsteuer befreit. Wird die Gütertrennung gewählt, entfällt dieser Steuervorteil.

Aufgrund dieser Nachteile kann sich die modifizierte Zugewinnngemeinschaft anbieten, nach der der Zugewinnausgleich nur im Todesfall erfolgen soll ! (vgl .hierzu den nachfolgenden Text)

## 2. Die modifizierte Zugewinnsgemeinschaft

Die Beteiligten vereinbaren, dass es grundsätzlich bei dem gesetzlichen Güterstand an. Sie vereinbaren jedoch Abweichungen aufgrund einer besonderen Interessenlage. Häufig „passt“ diese Lösung am besten.

Beispiele:

### a) Ausschluss des Zugewinnausgleichs im Scheidungsfall

Ein Zugewinnausgleich im Scheidungsfall soll ausgeschlossen sein. Der erbrechtliche Zugewinnausgleich soll aufgrund oben dargestellter Vorteile beibehalten werden.

### b) Herausnahme einzelner Gegenstände aus dem Zugewinnausgleich

Wichtigster Fall: Herausnahme des Unternehmens bzw. der freiberuflichen Praxis aus dem Zugewinnausgleich ! Stichwort: **Vertragstyp Unternehmerehe**

Hierzu weitere Stichworte:

- Regelungen zur Vermeidung missbräuchlicher Gestaltungen (Sonderbetriebsvermögen)
- Regelungen bei Verwendungen, Gewinnentnahmen, Investitionen
- Herausnahme von Wertsteigerungen und Surrogaten
- Vollstreckungsschutz für privilegiertes Vermögen

### c) Festlegung des Anfangsvermögens

Die Beteiligten können das Anfangsvermögen fixieren, auch abweichend vom tatsächlichen Bestand. Wichtig bei negativem Anfangsvermögen eines Ehegatten !

### d) Summenmäßige Begrenzung des Zugewinnausgleichs

z.B. Der Zugewinnausgleich wird auf einen Maximalbetrag von 50.000,- € begrenzt.

#### **e) Regelung der Abwicklungsmodalitäten**

Stundung des Zugewinnausgleichs, z.B. Zahlung in drei Raten

#### **f) Vereinbarungen von Sachleistungen**

Der Zugewinnanspruch ist ein Geldanspruch. Die Beteiligten können vereinbaren, dass der Anspruch durch eine Sachleistung abgegolten wird (z.B. durch Übereignung eines Grundstücks)

### **Teil 3 Der Versorgungsausgleich**

#### **I. Übersicht: Grundprinzipien des Versorgungsausgleichs**

Mit Versorgungsausgleich bezeichnet man den Ausgleich der von beiden Eheleuten erworbenen Rentenanwartschaften aus der Ehezeit. Ebenso wie bei dem Zugewinnausgleich gilt der „Halbteilungsgrundsatz“. Ziel ist es, eine **eigene soziale Sicherung des ausgleichsberechtigten Ehegatten zu gewährleisten**.

Hierzu muss zunächst eine Ausgleichsbilanz erstellt werden, d.h. die Anrechte sind zu ermitteln (unter Berücksichtigung einer Dynamisierung). Bei dem Versorgungsausgleich sind nicht nur gesetzliche Rentenansprüche zu berücksichtigen, sondern auch beamtenrechtliche Versorgungsansprüche, Betriebsrentenansprüche, sowie Ansprüche aus privater Rentenversicherung.

#### **II. Vereinbarungen zum Versorgungsausgleich**

##### **1. Schranken der Vertragsfreiheit**

**Allgemeine Inhaltskontrolle:** Versorgungsausgleich zählt zum Kernbestand.

Kompensationslose Eingriffe sind nur bei besonderer Situation gerechtfertigt, z.B.

Doppelverdienererhe oder bei der Eheschließung älterer Eheleute. Andernfalls droht die Nichtigkeit der Vereinbarung !

## **2. Gestaltungsmöglichkeiten**

### **a) Totalausschluss ohne Kompensation**

Nur in Ausnahmefällen zulässig (s.o.)

### **b) Ausschluss mit Kompensation**

Beispiel: Zugunsten des „belasteten“ Ehegatten wird eine Lebensversicherung abgeschlossen.

### **c) Ausschluss für bestimmte Ehezeiten**

Beispiel: Doppelverdiener erklären beidseitigen Verzicht. Ausgenommen sind Zeiten der Betreuung eines gemeinsamen Kindes.

### **d) Ausschluss bestimmter Versorgungsrechte**

z.B. die Betriebsrente des Ehemanns wird ausgeklammert, fällt somit nicht in den Ausgleich

### **e) Festlegung eines abweichenden Bemessungszeitraums**

Zeitraum wird begrenzt, z.B. bis zur Trennung (gesetzliches Prinzip: Bis zur Rechtshängigkeit des Scheidungsantrags)

## **Teil 4 Vereinbarungen zum Ehegattenunterhalt**

### **I. Übersicht über die Unterhaltsformen**

Das Gesetz nennt drei Unterhaltsformen:

- Den Familienunterhalt in „intakter“ Ehe
- Den Trennungsunterhalt (Zeitraum zwischen Trennung und Scheidung)
- Den nachehelichen Unterhalt (Zeitraum ab Scheidung)

Die erste der drei Formen spielt bei Abschluss eines Ehevertrags eine geringe Rolle, so dass sich die nachfolgende Darstellung auf die zwei- und drittgenannte Form beschränkt.

## **II. Verzichtungsverbot bezüglich des Trennungsunterhalts**

Der Trennungsunterhalt hat gegenüber dem nachehelichen Unterhalt einen eigenen „Rechtscharakter“. Daher sind beide Unterhaltsformen getrennt zu regeln !

Wichtig: Auf zukünftigen Trennungsunterhalt kann nicht verzichtet werden ! Dieses Verzichtungsverbot ist explizit geregelt (§§ 1361 Abs. 4 S. 3, 1360 a Abs. 3, 1614 Abs. 1 BGB)

Daher ist der Gestaltungsspielraum begrenzt.

**Vereinbarung von Sachleistungen:** Die Beteiligten können Sachleistungen statt Geldzahlungen vereinbaren. Wichtigster Fall ist die Wohnraumüberlassung unter Anrechnung des Wohnvorteils.

**Begrenzte Realsplitting:** Begleitend sollte das sog. begrenzte Realsplitting vereinbart werden. Hierdurch erhält der Unterhaltspflichtige die Möglichkeit, die Zahlungen als Sonderausgabe abzuziehen (derzeit 13.805,- €) . Dies korrespondiert allerdings mit einer Steuerpflicht beim Empfänger ! Daher ist zu vereinbaren, dass der Unterhaltspflichtige dem Unterhaltsberechtigten die Nachteile ausgleichen muss.

## **III. Regelungen zum nachehelichen Ehegattenunterhalt**

## 1. **Inhaltskontrolle von Unterhaltsvereinbarungen**

Anders als beim Trennungsunterhalt besteht kein Verzichtsverbot. Daher kann grundsätzlich auf nachehelichen Unterhalt verzichtet bzw. dieser beschränkt werden. Allerdings kommen die allgemeinen Grundsätze zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen zur Anwendung (siehe oben).

### Allgemein gilt:

Keine Gestaltung ohne Bewertung **der individuellen Situation** ! (Einkommens- und Vermögenssituation, Wiedergabe des geplanten Lebenszuschnitts)

**Beachtung des geschützten Kernbereichs:** Kindesbetreuungsunterhalt ist grundsätzlich nicht antastbar. Auf der zweiten Stufe folgen der Krankheitsunterhalt und der Unterhalt wegen Alters, hier kann beispielsweise ein Totalverzicht ebenfalls nichtig sein.

Exkurs zur Form von Unterhaltsvereinbarungen: Nunmehr auch notarielle Beurkundung vorgesehen für Eheverträge, vgl. hierzu bereits oben Teil I Abschnitt II.

## 2. **Einzelne Gestaltungsformen**

### a) **Vollständiger Unterhaltsverzicht**

Beide Eheleute verzichten auf nachehelichen Unterhalt, auch für die Zeiten der Not und des Sonderbedarfs. Dies ist nicht möglich, wenn gemeinsame Kinder betreut werden müssen (aufgrund der Kernbereichslehre !), daher ist der Kindesbetreuungsunterhalt auszuklammern. Dies gilt auch, wenn bei Vertragsschluss noch keine Kinder vorhanden sind, zukünftige Geburt gemeinsames Kinder jedoch nicht ausgeschlossen werden kann.

Auch nach der neuen Rechtsprechung wäre ein vollständiger Unterhaltsverzicht möglich aufgrund besonderer Interessenlage (z.B. double income no kids – Ehe). In anderen Fällen sollte jedenfalls der Unterhalt wegen Kindesbetreuung ausgeklammert werden.

**b) Verzicht mit Ausnahme der Not**

Unterhalt soll nur bei einer Notlage (oder: einem Notbedarf) gewährt werden. Da das Gesetz die Notlage nicht definiert, muss die Definition im Vertrag erfolgen (z.B.: Eigenbedarf nach der Düsseldorfer Tabelle wird nicht erreicht)

**c) Verzicht auf einzelne Unterhaltstatbestände**

Insbesondere: Verzicht auf den **Aufstockungsunterhalt** ! (ein solcher Ausschluss wäre auch nach der Kernbereichslehre zulässig).

**d) Zeitliche Begrenzung**

Festlegung eines Maximalzeitraums der Unterhaltsgewährung (z.B. maximal drei Jahre nach Rechtskraft des Scheidungsurteils)

**e) Festlegung eines Unterhaltshöchstbetrags**

Die Beteiligten legen eine Höchstgrenze fest (insbes. bei sog. Diskrepanzehe sinnvoll). Die Höchstgrenze sollte wertgesichert sein, d.h. dem aktuellen Geldwert angepasst werden.

**f) Vereinbarungen von Ersatzleistungen**

Der Unterhaltsberechtigte erhält statt des Geldunterhalts eine Abfindung (Einmalzahlung oder laufende Geldleistung wie z.B. eine Leibrente)

**Teil 5 - Ehevertrag und Steuerrecht**

Die Eheschließung hat relevante Folgen und Wahlmöglichkeiten in steuerrechtlicher Hinsicht. Ab dem Jahr, in dem die Ehe geschlossen wird, sind die beiden Ehegatten dazu berechtigt, die gemeinsame Veranlagung zur Einkommensteuer zu wählen. Die gemeinsame Veranlagung, auch Zusammenveranlagung genannt, ermöglicht die Anwendung des häufig für Eheleute günstigeren **Splittingtarifs**. Diese Berechtigung endet in dem Jahr, in dem sich die Ehegatten

voneinander trennen.

Die Ehegatten können in einem Ehevertrag zunächst vereinbaren, ob eine **gemeinsame Veranlagung** überhaupt durchgeführt werden soll. Dies ist insbesondere dann zu überlegen, wenn ein Ehegatte dem deutschen Steuerrecht nur beschränkt unterliegt. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, weiterhin eine beschränkte Besteuerung des ausländischen Ehegatten bei gleichzeitiger Einzelveranlagung des inländischen Ehegatten zu wählen. Sollten beide hingegen das deutsche Steuerrecht bevorzugen, kann der ausländische Ehegatte eine unbeschränkte Steuerpflicht und damit die Möglichkeit der gemeinsamen Veranlagung durch eine Antragstellung beim zuständigen Finanzamt herstellen.

Auch in dem Fall, wenn beide Ehegatten in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind, kann eine **getrennte Veranlagung** unter Umständen günstiger sein. Dies kann sich insbesondere dann ergeben, wenn zu leistende Sozialabgaben von den im Einkommensteuerbescheid festgesetzten Einkünften abhängen. Bei einer Gesamtbetrachtung der Kosten mag sich dann ergeben, dass eine getrennte Veranlagung günstiger ist.

Sollten sich beide Ehegatten zu einer gemeinsamen Veranlagung entschieden haben, können im Ehevertrag Regelungen über die **Steuerklassenwahl** getroffen werden. Dabei konnten die Ehegatten bislang die Kombination IV - IV oder III - V treffen. Beide Kombinationen basieren auf der einkommenssteuerlichen Splittingtabelle. Als Unterscheidung ist festzustellen, dass bei der Wahl IV - IV beide Ehegatten die auf sie entfallenden Freibeträge, Grundfreibetrag, Arbeitnehmerpauschbetrag usw., für sich behalten. Bei der Wahl III - V überträgt der Ehegatte, der die Steuerklasse V wählt, sämtliche Freibeträge zusätzlich auf den, der die Steuerklasse III wählt. Ein wirtschaftlicher Vorteil für die Ehegatten ergibt sich in Abhängigkeit des jeweiligen Bruttoeinkommens. Ab dem Veranlagungszeitraum 2008 werden die Ehegatten zusätzlich noch eine quotale Aufteilung der Steuerlast wählen können. Dabei wird die abzuziehende Einkommensteuer über den quotalen Anteil am Gesamteinkommen der Ehegatten festgelegt. Nur für diesen Anteil wird nachfolgend die Einkommensteuervorauszahlung abgeführt. Dieses Verfahren ist insbesondere während der Trennungszeit oder bei Ehegatten interessant, die keine Wirtschaftsgemeinschaft mit einer einheitlichen Kasse begründen wollen.

In einem Ehevertrag können weiterhin Regelungen zur **Dauer der gemeinsamen**

**Veranlagung** getroffen werden. So ist es leider nicht selten, dass der Ehegatte, der in der Ehezeit die Steuerklasse V gewählt hatte, bei einer Trennung plötzlich für alle noch offenen Jahre eine getrennte Veranlagung durchführen möchte. Dies führt bei ihm zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen, der andere Ehegatte ist hingegen massiv belastet. Um dem zu begegnen, kann die Zustimmung zur gemeinsamen Veranlagung bereits im Ehevertrag unwiderruflich festgelegt werden.

Nachfolgend können sich die Ehegatten auch über die Aufteilung der gemeinsamen Steuererstattung vereinbaren. Gerade in diesem Bereich wird trotz der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes gerne über den Aufteilungsmodus gestritten. Hier können zwischen den Ehegatten Berechnungsmodi festgelegt werden. Diese können von einer quotalen Aufteilung über eine Orientierung am Bruttoeinkommen bis zu einer Aufteilung nach der Steuerlast bei einer fiktiven Einzelveranlagung reichen.

Ebenso können in einem Ehevertrag Regelungen für den nachehelichen Bereich getroffen werden. Sobald die Möglichkeit der gemeinsamen Veranlagung endet, steht den Ehegatten die Möglichkeit offen, den Ehegattenunterhalt als Sonderausgabe geltend zu machen (begrenzt Real Splitting). Dabei wird der Unterhalt, der aus versteuertem Einkommen gezahlt wird, steuerlich als Sonderausgabe relevant. Auf der Seite des Unterhaltsberechtigten wandelt sich diese Unterhaltszahlung dann von steuerfreien Einnahmen hin zu sonstigen Einkünften,<sup>20</sup> die der Einkommensteuer unterliegen. Gerade bei stark unterschiedlichen Einkünften der Ehegatten führt diese Methode zu wirtschaftlichen Gewinnen. Aufgrund der jüngsten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs kann dieses Verfahren aber nur noch angewendet werden, wenn beide Parteien dies vereinbart haben oder eine Partei dazu verurteilt worden ist.